

Grünordnungsplan "Ortsinneres Briesetal"

Legende und textliche Festsetzungen

Flächentyp	textliche Festsetzungen
Gewässer und Ufer	
Gewässer	(1) Das Einleiten von Jauche, Gülle oder Abwässern aller Art ist untersagt. (2) Eine Krautung der Gräben und der Bräse ist auf Gewässerabschnitte zu begrenzen, auf denen der Abfluss infolge starker Vegetationsentwicklung einhellig behindert ist. Die Maßnahme darf nur im Monat August durchgeführt werden; sie soll in der Regel in Form einer Mahd erfolgen. Das Mähgut ist abzutransportieren. (3) Das Anfüllen und Füllen von Fischen zu Zwecken des Angelfischi oder einer fischereiwirtschaftlichen Nutzung ist nicht zulässig.
Seggenmoor	(4) Das Betreten ist - außer zu Pflegezwecken - nicht zulässig.
Röhricht	(5) Das Betreten ist - außer zu Pflegezwecken - nicht zulässig.
Erhalt oder Entwicklung naturnaher Ufervegetation	(6) Eine Beweidung oder Schälung von standortgerechten Einzelgehäzen, Gehölzbeständen oder naturnaher Vegetation ist nicht zulässig; unberührt davon bleibt eine fachgerechte Auslichtung von Gehölzbeständen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar. (7) Keine Anpflanzung oder anderweitiges Ansetzen von standortfremden oder nichteinheimischen Pflanzensorten. (8) Kein Einsatz von Düngemitteln und Biokäsen aller Art. (9) Keine Anlage von Komposthaufen oder Ablagerung von Gartenabfällen mit Ausnahme von Resthaufen (als feuerlich wertvolles Holzabfallgut). (10) Maximal Zährige Mahd von Wiesenbeständen in der Zeit vom 15. Juni bis 15. Oktober; das Mähgut ist abzutransportieren. (11) Hochstaudenfluren und Röhrichte dürfen in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar höchstens einmal zurückgeschnitten werden; der Rückschnitt ist abzutransportieren.
Wälder und Gebüsch	
Eichenbruchwald und Eichen-Eschenwald	für alle Waldtypen wird festgesetzt: (12) Forstliche Bewirtschaftung ist ohne Kahlschläge durchzuführen. (13) Mahd und gärtnerische Veränderung der Kautschicht sind nicht zulässig.
Eichen-Hainbuchenwald	
Laubmischwald	
Spitzahorn-Stadwald	
Ulmen-Hangwald	
Wekengebüsch nasser Standorte	(14) Ein Auf-ten-Stock-Setzen ist nicht zulässig.
Laubgehäuslich fischer Standorte	(15) Ein Bichenhaues Auf-ten-Stock-Setzen (mehr als 100 cm oder mehr als 50 % der Grundfläche des Gebüsches) ist nicht zulässig.
Grasland und Staudenfluren	
Großseggenwiese	(16) Das Mähen ist nur in der Zeit nach dem 15. Juli zulässig. (17) Mindestens alle zwei Jahre erfolgt eine Mahd. (18) Der Einsatz von Düngemitteln aller Art ist nicht zulässig.
Feucht- und Fischwäsen	(19) Das Mähen ist nur in der Zeit nach dem 20. Juni zulässig. (20) Pro Jahr erfolgen maximal zwei Schnitte. (21) Düngung ist nur in Form von Festmist zulässig.
Diagonal schraffiert	(22) Die Fläche ist mindestens einmal pro Jahr zu mähen. (23) für alle oben genannten Wäsentypen wird zusätzlich festgesetzt (Nr. 23 bis 26): Die Wäsen dürfen ausschließlich als Mähwäsen genutzt werden; eine Umwandlung in mehrschulige Rasen (mehr als 3 Schnitte pro Jahr), Gaheland oder Erholungsgrundstücke ist nicht zulässig. (24) Das Mähgut ist abzutransportieren. (25) Wäsenbruch und Neumansäen sind nicht zulässig. (26) Der Einsatz von Biokäsen ist nicht zulässig.
Sandtrockenrasen	
Hochstaudenflur	
Grünflächen der Siedlungen	
Garten	(27) Einfriedungen aus Mauer und undurchsichtigen Zäunen (z.B. massiver Bretterzaun, Flechtzaun, Strohmatte) sind nicht zulässig.
Freifläche für Freizeit und Erholung	
Öffentliche Grünanlage	
Picknick-Platz / Liegefläche	
Skieblätt	
Sportplatz	
Erholungsgrundstücke	(28) Ein Dauerwohrecht kann nicht gewährt werden.
Freifläche von Gemeinbedarfseinschränkungen	
Straßen und Wege	
Straße	
Fußweg (Bestand)	
Fußweg (Planung)	
Schutzgebiete (als nachträgliche Übernahme)	
Landschaftsschutzgebiet	(Der Grenzverlauf des LSG Stolpe wurde auf den Stand vom 7. Juli 2004 aktualisiert)
Flächennaturdenkmal	(Stand: 1994; seither keine Veränderung)
Trinkwasserschutzzone II	(Stand: 1994; demselb wird ein Verfahren zur Neufestlegung der Schutzzone durchgeführt)

Spezielle Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

	Flechte für spezielle Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ohne textliche Festsetzungen
	Flechte für spezielle Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft mit textlichen Festsetzungen
	Anhebung des Grundwasserstandes
	Aufstellung von Sitzgelegenheiten
	Errichtung einer Aussichtsplattform
	Lärmschutzwand

nummerierte Maßnahmen

Nr.	Maßnahme	textliche Festsetzungen
1	Errichtung einer Lärmschutzwand	
2	Ausweisung als Lärm- und Immissionschutzwald und entsprechende Bewirtschaftung unter Beachtung der Grundsätze naturnaher Waldhege	
2.1	Aufrosterung von Eichen-Hainbuchenwald	
2.2	Umwandlung in Laubmischwald mit Kiefernanteil	
3	Ausweisung als Erholungswald und entsprechende Bewirtschaftung unter Beachtung der Grundsätze naturnaher Waldhege	
3.1	Umwandlung in Laubmischwald mit Kiefernanteil	
4	Aufgabe der gärtnerischen Nutzung und Wiederherstellung naturnaher Standortverhältnisse eines Eichenbruchwaldes durch Entfernen der Aufschüttung	(30) Die gärtnerische Nutzung des Waldes ist aufzugeben.
5	Wiederherstellung naturnaher Standortverhältnisse eines Eichenbruchwaldes	
6	Rückbau des Weges und Anpflanzung eines Wekengebüsches	
7	Ankettung von Schwimmpflanzen	
8	Wiederherstellung naturnaher Standortverhältnisse eines Eichenbruchwaldes durch Entfernen von Fremdmaterial; Anhebung des Grundwasserstandes	
9	Schaffung einer Wandermöglichkeit für semiaquatische lebende Tiere unter der Brücke	
10	Entwicklung von Eichenbruchwald	
11	Reduktion der Kleinviehhaltung	(31) Die Kleinviehhaltung ist so weit zu reduzieren, daß eine Gewässerbelastung des Mörchswäses ausgeschlossen ist.
12	Trennung von Wehr und Brücke; Schaffung von Wandermöglichkeiten für semiaquatische lebende Tiere; Errichtung eines Fischdurchlasses bzw. einer Fischtrappe und/oder am Oberröhrlängengaben	
13	Verbesserung der Querungsmöglichkeiten für Erholungsuchende (möglichst verkehrsunabhängige Lösung)	
14	Pflanzung eines dichten Gehölzbestandes (Lärm- und Emissions-schutzwald)	
15	Reaktivierung und Renaturierung des Oberröhrlängengabens als Gewässer mit ganzjährigem Durchfluß; Einbedehung von Gaben und Uferbereich in den Schulgarten	
16	Standortvorschlag für das Kiefernedenkmal	
17	Ersatzstandort für Kleinläden (im Falle der Umwidmung vorhandener Gartengrundstücke am Alten Kugelpfad)	
18	Umwandlung des Pappelforstes in einen standortgerechten Eichen-Eschenwald	
19	Nach Aufgabe der Weidenutzung Entwicklung zu einer Reichen Feuchtwiese	
20	Umgestaltung eines Grabenabschnitts zum Makrophytenbeet	
21	Bei ungenügender Wasserversorgung des Sandsees Reaktivierung des Zuflußgrabens	
22	Prüfung einer naturschutzrechtlichen Sicherung als Naturschutzgebiet	
23	Verlängerung der Tiefe bzw. gärtnerische Aufhebung des Abflußgrabens vom Sandsee	
24	Gestaltung eines platzartigen Eingangsbereichs zum Brieseweg	
25	Schaffung von Wandermöglichkeiten für Fledermäuse unter der Brücke	
26	Anhebung des Wasserstandes im Bereich des Unterröhrlängengabens	
27	Errichtung eines Fischdurchlasses bzw. einer Fischtrappe; Schaffung von Wandermöglichkeiten für semiaquatische lebende Tiere	
28	Nach Aufgabe der Pferde-Nutzung Entwicklung einer Reichen Feuchtwiese	(32) Die Nutzung ist so weit zu reduzieren, daß sich eine ganzjährig geschlossene Vegetationsdecke entwickeln kann. (33) Die baulichen Anlagen sind zu entfernen.
29	Nach Aufgabe der gärtnerischen Nutzung Entwicklung von Eichen- bzw. Eichen-Eschenwald	(34) Gärtnerische und landwirtschaftliche Nutzungen sind aufzugeben.
30	Ingenieurbiologische Ufer Sicherung	
31	Aufhebung des Trampelpfades durch Bepflanzung mit standortgerechten Stäuchen	

Zusätzliche textliche Festsetzungen

(35) Im Geltungsbereich des Grünordnungsplanes dürfen keine Aufschüttungen vorgenommen werden oder genehmigungspflichtige bauliche Anlagen errichtet werden.	nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder (b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
(36) Zur Sicherung der Gewässerufer sind ausschließlich ingenieurbiologische Maßnahmen zulässig.	
(37) Neuanlagen, Vertiefungen oder anderweitige Ausbauten von Gräben sind nicht zulässig.	(41) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund dieses Grünordnungsplanes zu dulden. Die Gemeinde läßt die Maßnahmen nach rechtzeitiger schriftlicher und begründeter Anordnung durchführen. Auf Antrag hat sie dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu gestatten, selbst für die Durchführung der Maßnahmen zu sorgen.
(38) Die Anlage von Drainagen oder andere Entwässerungsmaßnahmen sind im Bereich der als Gewässerufer, Seggenmoor, Wäse, Wald oder Gebüsch dargestellten Flächen nicht zulässig.	(42) Bei Infraktieren des Grünordnungsplanes auf Grund behördlicher Genehmigungen oder Einzelkennzeichnungen rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse genießen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang Bestandsschutz.
(39) Folgende Handlungen bedürfen einer Genehmigung durch die Gemeinde: - bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern, die ohne baurechtliche Genehmigung zulässig sind; - Maßnahmen zur Sicherung von Gewässern. Die Gemeinde kann die Genehmigung erteilen, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zu erwarten sind; hierbei können Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.	(43) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die textlichen Festsetzungen Nr. 1 bis 39 verstößt oder sich einer Duldung gemäß Festsetzung Nr. 41 widersetzt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 73 Abs. 2 Bgl/BglStG. Die Verwaltungsbereiche kann die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes oder eine Durchführung von Kompensationsmaßnahmen anordnen.
(40) Von den Festsetzungen dieser Satzung kann die Gemeinde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn die Durchführung im Einklang (a) zu einer	

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs